

Umwelt Bundesamt

**Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der Haftung
nach dem Umweltschadensgesetz**

Fachgespräch Umweltschadensgesetz

Beitrag **PGNU**

Dipl.-Biol. Johannes Christoph Kress
14.05.2025

Vortragsgliederung

1. Vorstellung

2. Thesen

3. Beispiele

1. Vorstellung



Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH

- Sitz in Frankfurt am Main (Bockenheim)
- Gegründet 1987 als GbR
- seit 01.05.2018 GmbH
- 6 Teilhaber:innen und ca. 50 festangestellte Mitarbeiter:innen
- Genossenschaft seit 2018: PGNU Team eG

Teams und Leistungsbereiche:

- Landschaftsplanung und Umweltanalyse
- Natur- und Artenschutz
- Ökologische Baubegleitung
- Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung



1. Vorstellung

Christoph Kress:

- scheidender Gesellschafter der PGNU,

nur eingeladen,

weil ich im Interview so geflucht habe 😊

2. Thesen

Bezeichnenderweise gibt es viel zu sagen (darüber was ginge)

2. Thesen

Bezeichnenderweise gibt es viel zu sagen (darüber was ginge)

und eher weniger zu sagen
(darüber was passiert ist/die Umsetzung)

2. Thesen

Was interessiert uns aktuell als Planungsbüro am USchadG?

Was haben wir bei der Einführung des Umweltschadensgesetzes im Jahr 2007 gemacht:

- Überlegt und analysiert, was heißt das für unsere Arbeit?
- Vorträge gehalten...,
- höhere Versicherungssummen zahlen müssen, da ja auch durch fehlerhafte Planungen Schäden ausgelöst werden können...

Wir beschäftigen uns wie eh und je überwiegend mit der Vermeidung von Schäden im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben im Zuge der Planung und deren Realisierung.

Was ist dabei herausgekommen:

- A Gutachtentexte (wenig)
- B Planung (vorausschauende Planung)

2. Thesen

A – Text (Beispiel – kurze Erwähnung):

LBP und UVP-Bericht – Kapitel Rechtliche Rahmenbedingungen:

„Gemäß § 2 Nr. 1a-c Umweltschadensgesetz (USchadG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)) sind Umweltschäden Handlungen im Zusammenhang einer beruflichen Tätigkeit, die

- a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21 a des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 22a des Wasserhaushaltsgesetzes (alt),
- c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die (...) Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht; verursachen.

Im Fall von Umweltschäden hat bei deren Eintrittsgefahr bzw. Eintritt der Verantwortliche gemäß § 4 USchadG die entsprechende Behörde zu informieren, Verursacher bzw. die zuständige Behörde müssen gemäß § 5 erforderliche Vermeidungsmaßnahmen oder gemäß § 6 im Falle des Eintretens eines Umweltschadens die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen ergreifen und durchführen.“

2. Thesen

A – Text (Beispiel – kurze Erwähnung): : FAZIT (Grundlage für Enthaltung gemäß § 19 BNatSchG)

BETROFFENHEIT VON GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN NACH § 30 (2) BNATSCHG, LSG, NSG SOWIE SCHUTZOBJEKten NACH UMWELTSCHADENSGESETZ

Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000 Gebiete nach § 34 BNatSchG, FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen (vgl. Kap. 4.1.1.).

Die Kabeltrasse verläuft vollständig innerhalb des xxxxxxxx und im Landschaftsschutzgebiet xxxxxx (LSG-00xxxxxx). Wie bereits im Kap. 4.1.2 dargelegt, wird im Rahmen des LBPs für die Kabeltrasse gemäß des § 8 der LSG-VO in Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Bay-NatSchG eine Befreiung von den Verboten gem. § 7 der LSG-VO für das Bauvorhaben „Verlegung der Kabeltrasse im Rahmen der Realisierung des Windparks xy“ beantragt. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung sind gegeben, da sich das Planerfordernis aus der Notwendigkeit der elektrischen Anbindung des Windparks „xxxberg“ ergibt, eines gem. Vorgaben des BNatSchG privilegierten Vorhabens, das der öffentlichen Sicherheit dient. (vgl. Kap. 4.1.2 und LBP Kabeltrasse, PGNU 2023 j).

Lebensraumtypen nach Anhang I (Lebensräume von Gemeinschaftlichem Interesse)

Der Verlust des Lebensraumtyps Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110), der sich im Bereich der WEA auf 5.762 m² und im Bereich der Zuwegung auf max. 10.516 m² beläuft, wird im Rahmen der Umsetzung der Kompensations-/Sanierungsmaßnahme 25 AKOMP (Waldumwandlung) wieder ausgeglichen.

2. Thesen

B – Planung

- Vermeidung durch vorausschauende Planung und durch Umweltbaubegleitung. Das haben wir aber auch bereits vor der Verkündigung des USchadG so gemacht.
- Bereits im Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde so zu prüfen, dass eine Enthaltung gemäß § 19 BNatSchG für den Vorhabensträger greift.
- Dennoch treten bauseitig immer wieder Schäden der im Gesetz gelisteten Schutzgüter im Zuge der Umsetzung von Planungsvorhaben auf.
- Hier müsste u. E. die Genehmigungsbehörde bzw. im Bündelungsfall die Fachbehörde, die das Benehmen herzustellen hat, auch als Sanierungsbehörde agieren. Womit auch der Begriff „zuständige Behörde“ in solchen Fällen geklärt sein müsste.

Verhältnis Ordnungsrecht und Zivilrecht (OWI – Sanierungsverpflichtung von Verursachern) sollte im BNatSchG und den Fachgesetzen klarer geregelt werden

2. Thesen

- Kaum Verfahren und Meldungen – die Verbände haben Angst, sich wegen einer einzelnen Wiese zu verkämpfen und fokussieren auf Großprojekte...

Sichtung der Liste:

Nur unbedeutende Meldungen (Stoffeinträge - Dixi Toilette umgefallen ☺) und kleine Eingriffe.....

2. Thesen

Landwirtschaft als Verursacher (wir haben einen Alois...):

- Aus vorgenannten Gründen (Konfliktvermeidung) werden durch die Verbände insbesondere durch Nutzungsänderungen hervorgerufene und genehmigungsfreie Schäden kaum gemeldet:

Betroffen: überwiegend LRT 6510 und charakteristische Arten, Flussauen und Feuchtbiotope

2. Thesen

Thema: Behördenhaftung - § 19 BNatSchG (1), wie ist Satz 2 zu interpretieren?

These: Wir leiten daraus eine Verpflichtung der Behörde ab:

1. Für die vollständige Ermittlung potenzieller Schäden zu sorgen und
2. insbesondere auch im Zuge des Planungsprozesses und der baulichen Realisierung von Vorhaben die Sanierung von Schäden zu betreiben.
Die genehmigende Behörde oder die Behörde, die für eine Genehmigung zuständig wäre, ist u. E. wie bereits erwähnt auch die Sanierungsbehörde.

Frage Boden? Es gibt eine Zuständigkeit aber kein Genehmigungsvorbehalt im BBodSchG bzw. keine Möglichkeit Anordnungen auszusprechen?
Huckepackverfahren durch die zuständigen Naturschutzbehörden im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden?

2. Thesen

Thema: Behördenhaftung - § 19 BNatSchG (1), wie ist Satz 2 zu interpretieren?

- Wiederherstellung von LRT auch außerhalb von Schutzgebieten notwendig.

Thema: Verhältnis Umwelthaftungsrichtlinie –

Wiederherstellungsverordnung der EU

2. Thesen

Thema: Behördenhaftung - § 19 BNatSchG (1), wie ist Satz 2 zu interpretieren?

- These: Sanierung bzw. Wiederherstellung von LRT und Schutz von Anhang II-Arten auch außerhalb von Schutzgebieten notwendig.

Bezug zur Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) – es lässt sich aus der Schädigung von Anhang II Arten kein Verbotstatbestand analog § 44 BNatSchG ableiten, aber eine Ausgleichs- bzw. Sanierungspflicht. Es ergibt sich u. E. daraus die Verpflichtung zur Erhebung der Arten und zur Maßnahmenplanung i. S. des Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie.

2. Thesen

Wer klagt, wer meldet.....?

Nehmen Genehmigungsbehörden als Sanierungsbehörden ihre Aufgaben überhaupt wahr – sehen sie sich überhaupt als Sanierungsbehörde i. S. des USchadG?

Wer sind die Sanierungsbehörden, wenn Schäden nicht im Zuge der Realisierung von genehmigten Projekten auftreten?

Berichten die Genehmigungs-/Sanierungsbehörden i. S. des § 12a USchadG an das Bundesumweltministerium?

- These: im Rahmen von Genehmigungsverfahren stattfindende aber ausgeglichen/sanierte Schäden werden nicht berichtet. Allerdings wären im Sinne des § 17 (7) BNatSchG bei nicht erfolgter oder unzureichender bzw. erfolgloser Umsetzung von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen die eingetretenen Schäden u. E. ein Berichtsfall im Sinne des § 12a, ebenfalls wie die in diesem Fall ergriffenen Maßnahmen.

Gibt es Gerichtsurteile?

2. Thesen

Wer klagt, wer meldet.....?

Nehmen Genehmigungsbehörden als Sanierungsbehörden ihre Aufgaben überhaupt wahr – sehen sie sich überhaupt als Sanierungsbehörde i. S. des USchadG?

Im Rahmen bereits ergangener und geplanter Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung (UVP, § 44, 45 BNatSchG, Eingriffsregelung etc.) wurde u. E. die Richtlinie, 2004/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Zuge der Umsetzung der EU-Notfallverordnung (VO 2022/2577) nicht berücksichtigt.

Das USchadG gilt also unabhängig ? Im Sinne einer Schadensvorsorge und Enthaftung gemäß § 19 BNatSchG im Zusammenhang mit § 15 BNatSchG müsste also z. B. unabhängig von § 6 WindBG und den Vorgaben der Notfallverordnung zumindest umfänglich erhoben und kompensiert bzw. saniert werden. Interessant im Zusammenhang mit der Frage:

→ Gibt es eine Amtshaftung der Genehmigungsbehörde?

2. Thesen

Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht (wichtig im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages):

1. Artikel 12 und 13 (Verbändebeteiligung, Betroffene etc.) sind nicht vollständig in den §§ 10 und 11 des USchadG abgebildet.

Wenn Beteiligung von Verbänden bzw. Beteiligungsverfahren zukünftig anders geregelt werden sollten, kommt es ggfs. zu Abweichungen vom EU-Recht.

2. Anhang II der Richtlinie (Sanierungsmaßnahmen: Artikel 7 (1, 2), Artikel 11 (2) -> vergleichbare Systematik zur Eingriffsregelung:

These:

→ zumindest für die Schutzgüter des USchadG ist die Eingriffsregelung nicht zu vereinfachen, ohne in Konflikt mit europäischem Recht zu geraten.

2. Thesen

§ 9 USchadG: Kostenregelung

Frage: Haben die Länder Kostenregelungen erlassen?

Wenn Nein, wie wird dann das USchadG umgesetzt?

2. Thesen

Thema: Kap. B Arbeitshypothese I und II des Arbeitspapiers von Götze Rechtsanwälte und bosch & partner

- Wir gehen davon aus, dass die Umwelthaftungsrichtlinie für unsere Arbeitsbereiche und große Vorhaben im Zusammenhang mit den anderen gesetzlichen Regelungen (Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-Richtlinie, VSG-Richtlinie) sowie den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit der Enthaftung im Sinne des § 19 BNatSchG ergeben, nicht nur als „ex-post sanierungsbezogen“ interpretiert werden kann.
- Eine Schwächung der Enthaftungsmöglichkeiten würde unübersehbare Risiken für Vorhabensträger und genehmigende Behörden bergen.

Ein Paradigmenwechsel im Sinne der These II ist u. E. nicht zu erwarten – eher eine Abkehr von der fallbezogenen „ausführlichen vorsorglich-präventiven Betrachtung“ im Rahmen von Genehmigungsverfahren hin zu vorsorglichen Sanierungsmaßnahmen im Sinne eines generellen Ablasshandels für bestimmte Vorhabenstypen (Notfall-VO mäßig) – hier würde sich u. E. für Vorhaben, die nicht von der RED III erfasst sind, aber ein Konflikt mit EU-Recht ergeben.

3. Praxisbeispiele

Wir mussten uns in den letzten 17 Jahren nicht intensiv mit dem Thema befassen – aus diesem Grunde bestand insgesamt wenig Anlass, besondere Expertise im Umgang mit dem Gesetz zu entwickeln.

3. Praxisbeispiele

1. Ausblasung im Seckbacher Ried bei Frankfurt (Spülbohrung unter NSG und FFH-Schutzgebiet)



3. Praxisbeispiele

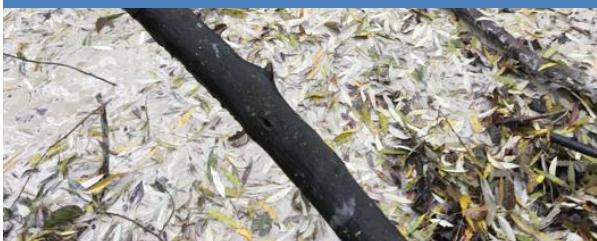
1. Ausblasung im Seckbacher Ried bei Frankfurt (Spülbohrung unter NSG und FFH-Schutzgebiet) → in Proben wassergefährdende Stoffe enthalten, die nicht der Spülflüssigkeit zuzuordnen waren



Sanierung durch Entfernung des Spülschlams



Keine Sanierung hinsichtlich der weiteren
stofflichen Belastungen



3. Praxisbeispiele

2. Anruf der Kriminalpolizei – Rodung im NSG- und FFH-Gebiet
 - Beweissicherung schwierig
 - keine Kostenübernahme

3. Praxisbeispiele

3. Natürlich aber versuchen wir im Zuge unserer Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, dass keine Umweltschäden eintreten durch:

- Vermeidung von Planungsfehlern (vollständige Erhebung von LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie, § 30er Biotopen, Arten, i. e. europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie einer Konfliktbeurteilung und Maßnahmenplanung im Sinne des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie)
- Vermeidung von bauseitigen Schäden durch eine intensive Umweltbaubegleitung

3. Praxisbeispiele

4. Erheblichkeit

Unter Zugrundelegung der Anhänge der Umwelthaftungsrichtlinie der EU, der Maßstäbe der Eingriffsregelung sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist die Frage der Erheblichkeit im Prinzip in Anlehnung an die fachgesetzlichen Regelungen zu klären. Das gilt auch für Eingriffe bzw. Schäden an Gewässern.

- Als erheblich werden Veränderungen der Schutzgüter eingestuft, u.
 - a. dann wenn die Schäden nicht innerhalb von 3 Jahren bzw. anderer gesetzlich oder fachlich festgelegter Zeiträume zu rekultivieren sind, vgl. auch Anhang I der Haftungsrichtlinie.

3. Praxisbeispiele

4. Erheblichkeit

Genehmigte oder genehmigungsfreie Tätigkeiten

Schwieriger ist es, den Schaden überhaupt nachzuweisen, wenn es keine Bestandsinformationen gibt, z. B. im Falle der landwirtschaftlichen Umnutzung oder bei genehmigungsfreien Tätigkeiten z. B. im Zusammenhang mit diffusen Stoffeinträgen in Boden oder Gewässer.

Ausblick

Kein Leitfaden und keine Fallbeispiele, da der Sachverhalt zwar vielfältig fachlich aber insgesamt eher einfach ist.

Eher ein Merkblatt, Diskurs, Veranstaltungen zum Thema:

Verbände: auf die Chancen hinweisen (Schutz wertvoller Offenlandbiotope, Bewahrung der Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Enthaltung des § 19 BNatSchG etc.)

Behörden: Erlasse und Weiterbildung – Zuständigkeiten klären

Vorhabensträger: Sensibilisierung für Risiken bei Nichtbeachtung

Büros: Planungsprozess und Umweltbaubegleitung und BBB